

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/09 B

L 6 R 4403/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 4298/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 11. Dezember 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) festgestellt, dass der Rechtsstreit L 6 R 650/06, in dem der Kläger die Zahlung einer höheren Altersrente und die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt hatte, durch die Rücknahme der Berufung erledigt sei. Der Kläger habe in dem im vorgenannten Berufungsverfahren anberaumten Erörterungstermin jedenfalls konkludent die Rücknahme seiner Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 19.1.2006 (Az: S 4 R 4298/04) erklärt. Der Wirksamkeit der Berufungsrücknahme stehe nicht entgegen, dass die Richterin seinerzeit die Förmlichkeit des § 162 Abs 1 iVm § 160 Abs 3 Nr 8 Zivilprozessordnung (ZPO), § 122 Sozialgerichtsgesetz (SGG), dh das Abspielen und den Vermerk der Genehmigung der Erklärung, nicht beachtet habe. Die vom Berufungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Kläger jedenfalls konkludent die Rücknahme der Berufung erklärt habe. Die vom Berufungssenat gehörten Zeuginnen seien davon überzeugt gewesen, dass der Kläger einen entsprechenden Willen zum Ausdruck gebracht habe. Hierfür spreche auch, dass der Kläger nach dem Erörterungstermin offenbar keine Entscheidung des LSG mehr erwartet, sondern einen Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestellt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).



- 5 In der Sache begehrt der Kläger zum einen die Zahlung einer höheren Altersrente und zum anderen die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anstelle der Altersrente. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht des vom Kläger angestrebten Revisionsverfahrens kommt es jedoch nicht darauf an, ob oder ggf in welchem Umfang der Kläger mit diesem Begehren in der Sache Erfolg haben könnte. Die Erfolgsaussicht des auf Grund einer Zulassung durch das BSG beabsichtigten Revisionsverfahrens ist vorrangig danach zu beurteilen, ob das LSG berechtigt war, die Beendigung des Berufungsverfahrens festzustellen, ohne selbst in der Sache zu entscheiden. Nur wenn das LSG zu Unrecht von einer wirksamen Rücknahme der Berufung durch den Kläger im Verfahren L 6 R 650/06 ausgegangen sein sollte, hätte der Kläger Anspruch auf eine Entscheidung in der Sache über die von ihm geltend gemachten Ansprüche.
- 6 Der erkennende Senat kommt jedoch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Grund der vorliegenden Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Berufung in dem Verfahren L 6 R 650/06 wirksam zurückgenommen hatte, so dass dieses Verfahren auf Grund dieser Rücknahme erledigt ist und die von dem Kläger angestrebte Sachentscheidung in diesem Verfahren nicht mehr erfolgen kann.
- 7 Nach § 156 Abs 2 SGG bewirkt die Zurücknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels. Eine besondere Form ist für die Erklärung über die Rücknahme der Berufung nicht vorgeschrieben. Die Wirksamkeit einer Rücknahmeerklärung ist auch nicht davon abhängig, ob die Erklärung zu Protokoll genommen und dem Erklärenen nochmals vorgelesen und von diesem genehmigt worden ist. Die Förmlichkeit des § 162 Abs 1 ZPO iVm § 160 Abs 3 Nr 8 ZPO, § 122 SGG (Abspielen und Vermerk der Genehmigung der Erklärung) sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die abgegebene Erklärung. Ergibt sich aus dem Protokoll, dass die Rücknahmeerklärung nicht vorgelesen und genehmigt worden ist, so fehlt dem Protokoll insoweit allerdings die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (*BSG SozR Nr 8 zu § 102 SGG; BGH vom 18.1.1984 - IVb ZB 53/83 = NJW 1984, 1465; BSG SozR 1500 § 102 Nr 4 - zur Klagerücknahme*). Die Rücknahme der Berufung kann in einem solchen Fall auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Da die Rücknahmeerklärung der Berufung eine Prozesshandlung betrifft, hat das Revisionsgericht die Auslegung der Erklärung in vollem Umfang zu überprüfen (*BSG vom 25.6.2002 - B 11 AL 23/02 R*). Dabei kommt es nicht allein auf den Wortlaut der Erklärung an, sondern es ist das "wirklich Gewollte" zu ermitteln, das in der maßgeblichen Äußerung des Beteiligten erkennbar ist (*BSG vom 29.5.1980 - 9 RV 8/80; BSG vom 25.6.2002 - aaO*). Die Rücknahme des Rechtsmittels muss zwar nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erfolgen; dieses muss aber eindeutig und unzweifelhaft sein (*BSG vom 31.1.1963 - SozR Nr 8 zu § 102 SGG; BSG vom 29.5.1980 - 9 RV 8/80*). Dabei kann aus dem bloßen Schweigen nicht auf eine abgegebene (Einverständnis-)Erklärung, das Rechtsmittel nicht mehr aufrechterhalten zu wollen, geschlossen werden.



- 8 Unter Zugrundelegung dieser - auch vom LSG beachteten - Maßstäbe bestehen für den erkennenden Senat keine Zweifel daran, dass der Kläger im Erörterungstermin am 17.7.2006 die Berufung wirksam zurückgenommen hat. Hierfür spricht zunächst, dass die Richterin am LSG im Erörterungstermin nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage im Beisein des Klägers zu Protokoll genommen hat: "Daraufhin erklärt der Kläger: Ich nehme die Berufung zurück". Auch wenn diese Erklärung nicht mehr vorgelesen und vom Kläger nicht ausdrücklich genehmigt worden ist, wäre zu erwarten gewesen, dass er bereits gegen die Aufnahme der Erklärung in das Protokoll Widerspruch erhoben hätte. Er hat in der Folgezeit nicht bestritten, bei der Aufnahme dieser Erklärung zu Protokoll zugegen gewesen zu sein. Auch hat er nicht vorgebracht, seine von ihm nicht bestrittene Bemerkung "dann ist es wohl das Beste, wir beenden diese Farce hier" sei zu Unrecht als Rücknahmeerklärung verstanden worden. Hätte diese Erklärung nicht dem eindeutig Gewollten des Klägers entsprochen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er spätestens nach der Übersendung des Protokolls sofort "Einspruch" erhoben bzw eine Berichtigung des Protokolls verlangt hätte. Auch von einem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten ist zu erwarten, dass er die Unrichtigkeit von derart weittragenden Erklärungen geltend macht, wenn sie so nicht gefallen sind oder jedenfalls so nicht verstanden werden durften. Zu Recht hat das LSG auch in dem Verhalten des Klägers im Anschluss an den Erörterungstermin ein wichtiges Indiz dafür gesehen, dass für ihn nach diesem Termin das Verfahren erledigt war. Er hatte keine Entscheidung des LSG mehr erwartet, sondern vielmehr einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X bei der Beklagten gestellt. Ein solcher Überprüfungsantrag machte aber nur Sinn, wenn auch der Kläger davon ausging, dass der vorangegangene angefochtene Bescheid bindend geworden und nicht mehr Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war. Erst nachdem dieser Überprüfungsantrag abgelehnt wurde, kam der Kläger auf das Berufungsverfahren L 6 R 650/06 zurück. Nicht zuletzt hat die vom LSG durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass kein vernünftiger Zweifel bestehen kann, dass der Kläger jedenfalls konkludent die Rücknahme der Berufung erklärt hat.
- 9 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 73 Abs 4 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

